

# SWISSCANTO (CH) INDEX EQUITY FUND JAPAN RESPONSIBLE

## Jahresbericht per 29.02.2024

Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V  
Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art  
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

<b>Klasse</b>	<b>Valor</b>	<b>Währung</b>
GT	122424464	JPY
NT	122402538	JPY
ST	122402558	JPY

Rechnungswährung: JPY

Weitere Informationen stehen im Internet unter [www.swisscanto-fondsleitungen.com](http://www.swisscanto-fondsleitungen.com) zur Verfügung.

An den Verwaltungsrat der  
Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Zürich, 27. Juni 2024

## Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

### Bericht zur Prüfung der Jahresrechnungen



#### Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnungen des Anlagefonds

Swisscanto (CH) Index Fund V,

mit den Teilvermögen

- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible<sup>1</sup>
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible<sup>1</sup>
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible<sup>1</sup>
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets
- ▶ Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible
- ▶ Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency
- ▶ Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect
- ▶ Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect
- ▶ Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect
- ▶ Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 29. Februar 2024, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr<sup>1</sup>, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG), geprüft.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die beigefügten Jahresrechnungen dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.



### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



### **Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates der Fondsleitung für die Jahresrechnungen**

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen, dem Fondsvertrag sowie dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung von Jahresrechnungen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.



### **Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnungen als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnungen getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

---

<sup>1</sup> Erfolgsrechnungen für den Zeitraum vom 31. Oktober 2022 bis 29. Februar 2024 für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible und Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Ernst & Young AG

Patrick Schwaller  
Zugelassener Revisionsexperte  
(Leitender Revisor)

Yves Lauber  
Zugelassener Revisionsexperte

### **Beilage**

- ▶ Jahresrechnungen bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 29. Februar 2024, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG)

## Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Verwaltung	2
2	Vertriebsorganisation	3
3	Abschlusszahlen	4
4	Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I	10
5	Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung	11
6	Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte	11
7	Pauschale Verwaltungskommission	12
8	Benchmark	12
9	TER	12
10	Thesaurierung des Nettoertrags 2023 / 2024	12
11	Fussnoten	13
12	Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte	14
13	Pflichtpublikationen	16

# 1 Organisation und Verwaltung

## Fondsleitung

Firma Swisscanto Fondsleitung AG  
Sitz Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

## Verwaltungsrat

Daniel Previdoli, Präsident  
Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products,  
Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Christoph Schenk, Vizepräsident  
Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions,  
Zürcher Kantonalbank

Dr. Thomas Fischer, Mitglied  
General Counsel, Zürcher Kantonalbank

Regina Kleeb, Mitglied  
Unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

## Geschäftsleitung

Hans Frey  
Geschäftsführer  
Andreas Hogg  
Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services  
Silvia Karrer  
Leiterin Administration & Operations

## Delegationen

Anlageentscheide Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich  
Fondsadministration Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

## Depotbank

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

## Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich

## 2 Vertriebsorganisation

### Zahlstelle

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

### Vertriebsträger

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

### 3 Abschlusszahlen

#### Übersicht

	von	31.10.2022
	bis	29.02.2024
<b>Konsolidiert</b>		
<b>JPY</b>		
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		13'481'689'732.00
<b>Klasse GT</b>		
<b>JPY</b>		
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		1'426'500.00
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		100.000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		14'265.0000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode in CHF		83.9249
Thesaurierung je Anteil		226.85
Total Expense Ratio (TER)		0.16 %
<b>Klasse NT</b>		
<b>JPY</b>		
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		12'876'964'746.00
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		900'834.822
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		14'294.4800
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode in CHF		84.0984
Thesaurierung je Anteil		250.59
Total Expense Ratio (TER)		0.00 %
<b>Klasse ST</b>		
<b>JPY</b>		
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		603'298'486.00
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		42.205
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		14'294'479.0000
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode in CHF		84'098.3729
Thesaurierung je Anteil		250'592.51
Total Expense Ratio (TER)		0.00 %

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind vergangenheitsbezogen. Diese dürfen nicht als Garantie für die zukünftige Entwicklung verstanden werden.

#### Performance

	2023 / 2024	2023	2022	2021
Klasse GT (Lancierung 31.10.2022)	42.65 %	27.93 %	-2.57 %	-
Klasse NT (Lancierung 31.10.2022)	42.94 %	28.13 %	-2.55 %	-
Klasse ST (Lancierung 31.10.2022)	42.94 %	28.13 %	-2.55 %	-
Benchmark	43.56 %	28.56 %	-2.38 %	-
Tracking Error 33)	0.53 %	0.56 %	0.91 %	-

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kosten und Kommissionen unberücksichtigt.

Die Performance für das Geschäftsjahr 2023 / 2024 wird ab der Lancierung 31.10.2022 gerechnet.

## Tracking Differenz

### Klasse

Klasse GT (Lancierung 31.10.2022)	-0.91 %
Klasse NT (Lancierung 31.10.2022)	-0.62 %
Klasse ST (Lancierung 31.10.2022)	-0.62 %

Die Tracking Differenz ist insbesondere auf die Fondskosten (siehe Total Expense Ratio) und sofern anwendbar auf nicht rückforderbare Quellensteuern sowie auf Erträge aus Effektenleihe zurückzuführen. Der Portfoliomanager des Teilvermögens strebt an, den Index so genau wie möglich und zweckmässig nachzubilden um die verbleibende Tracking Differenz so tief wie möglich zu halten. Die Tracking Differenz ist in Prozentpunkten angegeben. Neulancierungen sowie zur Fondswährung abweichende Klassenwährungen können zur Verzerrung der Tracking Differenz führen.

## Vermögensrechnung

(Verkehrswerte)	29.02.2024
Bankguthaben auf Sicht	305'156'866.00
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	13'157'028'665.00
Sonstige Vermögenswerte	19'583'315.00
<b>Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode</b>	<b>13'481'768'846.00</b>
Andere Verbindlichkeiten	-79'114.00
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode</b>	<b>13'481'689'732.00</b>

## Entwicklung der Anzahl Anteile

Klasse GT	von bis	Lancierung 31.10.2022 29.02.2024
Ausgegebene Anteile		100.000
<b>Bestand am Ende der Rechnungsperiode</b>		<b>100.000</b>

Klasse NT	von bis	Lancierung 31.10.2022 29.02.2024
Ausgegebene Anteile		526'555.741
Ausgegebene Anteile (Sacheinlagen)		557'206.647
Zurückgenommene Anteile		-182'927.566
<b>Bestand am Ende der Rechnungsperiode</b>		<b>900'834.822</b>

Klasse ST	von bis	Lancierung 31.10.2022 29.02.2024
Ausgegebene Anteile		49.952
Zurückgenommene Anteile		-7.747
<b>Bestand am Ende der Rechnungsperiode</b>		<b>42.205</b>

## Sacheinlagen (Ausgabe von Anteilen)

	Datum	Gegenwert	Anteile
Klasse NT	06.03.2023	5'858'275'664.00	557'206.647

## Veränderung des Nettofondsvermögens

Konsolidiert	von bis	31.10.2022 29.02.2024
Saldo aus dem Anteilverkehr		10'118'104'467.00
Gesamterfolg aus Erfolgsrechnung		3'363'585'265.00
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode</b>		<b>13'481'689'732.00</b>

## Erfolgsrechnung

Konsolidiert	von bis	31.10.2022 29.02.2024
<b>Ertrag</b>		
Erträge der Bankguthaben auf Sicht		11'354.00
Negativzinsen aus Bankguthaben auf Sicht		-78'939.00
Erträge der Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere und -rechte		190'955'590.00
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen		77'430'711.00
<b>Total Ertrag</b>		<b>268'318'716.00</b>
<b>Aufwand</b>		
Passivzinsen		-4.00
Reglementarische Vergütungen		-2'405.00
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen		-31'974'905.00
<b>Total Aufwand</b>		<b>-31'977'314.00</b>
<b>Nettoertrag / Verlust</b>		<b>236'341'402.00</b>
<b>Realisierter Erfolg</b>		
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste		368'279'693.00
Zahlungen aus Kapitaleinlageprinzip		112'600.00
Einkünfte aus Ausgabe-/Rücknahmespesen		2'461'065.00
<b>Realisierter Erfolg</b>		<b>607'194'760.00</b>
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste		2'756'390'505.00
<b>Gesamterfolg</b>		<b>3'363'585'265.00</b>

## Verwendung des Erfolges

<b>Klasse GT</b>	<b>29.02.2024</b>
Nettoertrag	22'685.00
<b>Zur Verteilung verfügbarer Erfolg</b>	<b>22'685.00</b>
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	7'939.75
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	14'745.25
<b>Total</b>	<b>22'685.00</b>
<b>Klasse NT</b>	<b>29.02.2024</b>
Nettoertrag	225'742'460.00
<b>Zur Verteilung verfügbarer Erfolg</b>	<b>225'742'460.00</b>
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	79'009'861.00
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	146'732'599.00
<b>Total</b>	<b>225'742'460.00</b>
<b>Klasse ST</b>	<b>29.02.2024</b>
Nettoertrag	10'576'257.00
<b>Zur Verteilung verfügbarer Erfolg</b>	<b>10'576'257.00</b>
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	3'701'689.95
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	6'874'567.05
<b>Total</b>	<b>10'576'257.00</b>

## Inventar des Fondsvermögens am Ende der Rechnungsperiode und Bestandesveränderungen während der Periode

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 31.10.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 29.02.2024	Kurs 8)	Kurswert JPY	in % 7)	Kat.
<b>Wertpapiere, die an einer Börse kotiert sind</b>							<b>13'157'028'665</b>	<b>97.59</b>	
<b>Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte</b>							<b>13'157'028'665</b>	<b>97.59</b>	
JP3027670003	NIPPON BUILDING FUND INC	0	30	0	30 JPY	577'000.00	17'310'000	0.13	a)
JP3027680002	JAPAN REAL ESTATE INVESTMENT	0	39	0	39 JPY	540'000.00	21'060'000	0.16	a)
JP3039710003	JAPAN METROPOLITAN FUND INVE	0	328	96	232 JPY	88'300.00	20'485'600	0.15	a)
JP3046270009	KDX REALTY INVESTMENT CORP	0	105	105	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3046390005	DAIWA HOUSE REIT INVESTMENT	0	96	96	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3047550003	NIPPON PROLOGIS REIT INC	0	98	43	55 JPY	250'600.00	13'783'000	0.10	a)
JP3048110005	NOMURA REAL ESTATE MASTER FU	0	153	36	117 JPY	148'900.00	17'421'300	0.13	a)
JP3102000001	AISIN CORP	0	7'700	7'700	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3104890003	TIS INC	0	9'100	0	9'100 JPY	3'375.00	30'712'500	0.23	a)
JP3110650003	ASAHI INTECC CO LTD	0	10'500	900	9'600 JPY	3'111.00	29'865'600	0.22	a)
JP3111200006	ASAHI KASEI CORP	0	51'300	0	51'300 JPY	1'041.50	53'428'950	0.40	a)
JP3112000009	AGC INC	0	2'700	0	2'700 JPY	5'353.00	14'453'100	0.11	a)
JP3116000005	ASAHI GROUP HOLDINGS LTD	0	13'800	600	13'200 JPY	5'133.00	67'755'600	0.50	a)
JP3119600009	AJINOMOTO CO INC	0	13'300	4'500	8'800 JPY	5'503.00	48'426'400	0.36	a)
JP3122400009	ADVANTEST CORP	0	31'500	31'500	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3137200006	ISUZU MOTORS LTD	0	28'900	28'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3142500002	IDEMITSU KOSAN CO LTD	0	10'300	10'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3143600009	ITOCHU CORP	0	36'100	5'000	31'100 JPY	6'516.00	202'647'600	1.50	a)
JP3143900003	ITOCHU TECHNO-SOLUTIONS CORP	0	6'300	6'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3148800000	IBIDEN CO LTD	0	5'000	200	4'800 JPY	6'901.00	33'124'800	0.25	a)
JP3160400002	EISAI CO LTD	0	8'300	1'100	7'200 JPY	6'254.00	45'028'800	0.33	a)
JP3162770006	SG HOLDINGS CO LTD	0	15'900	2'000	13'900 JPY	1'878.00	26'104'200	0.19	a)
JP3164630000	SQUARE ENIX HOLDINGS CO LTD	0	3'900	3'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3164720009	RENESAS ELECTRONICS CORP	0	49'800	0	49'800 JPY	2'454.50	122'234'100	0.91	a)
JP3165000005	SOMPO HOLDINGS INC	0	9'500	500	9'000 JPY	8'782.00	79'038'000	0.59	a)
JP3165700000	NTT DATA GROUP CORP	0	18'600	2'900	15'700 JPY	2'434.50	38'221'650	0.28	a)
JP3174410005	OJI HOLDINGS CORP	0	44'200	44'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3180400008	OSAKA GAS CO LTD	0	20'100	0	20'100 JPY	2'994.00	60'179'400	0.45	a)
JP3183200009	JAPAN EXCHANGE GROUP INC	0	15'600	0	15'600 JPY	3'914.00	61'058'400	0.45	a)
JP3190000004	OBAYASHI CORP	0	31'800	4'400	27'400 JPY	1'449.50	39'716'300	0.29	a)
JP3197600004	ONO PHARMACEUTICAL CO LTD	0	21'800	0	21'800 JPY	2'488.00	54'238'400	0.40	a)
JP3197800000	OMRON CORP	0	7'900	0	7'900 JPY	5'552.00	43'860'800	0.33	a)
JP3198900007	ORIENTAL LAND CO LTD	0	34'800	4'100	30'700 JPY	5'363.00	164'644'100	1.22	a)
JP3200450009	ORIX CORP	0	32'900	900	32'000 JPY	3'137.00	100'384'000	0.74	a)
JP3201200007	OLYMPUS CORP	0	30'000	30'000	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3205800000	KAO CORP	0	14'900	500	14'400 JPY	5'696.00	82'022'400	0.61	a)
JP3206000006	KAKAKU.COM INC	0	700	700	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3210200006	KAJIMA CORP	0	19'200	400	18'800 JPY	2'777.50	52'217'000	0.39	a)
JP3218900003	CAPCOM CO LTD	0	9'600	1'200	8'400 JPY	6'029.00	50'643'600	0.38	a)
JP3223800008	KAWASAKI KISEN KAISHA LTD	0	4'000	0	4'000 JPY	7'153.00	28'612'000	0.21	a)
JP3228600007	KANSAI ELECTRIC POWER CO INC	0	13'600	5'000	8'600 JPY	1'920.50	16'516'300	0.12	a)
JP3236200006	KEYENCE CORP	0	5'000	200	4'800 JPY	70'040.00	336'192'000	2.49	a)
JP3240400006	KIKKOMAN CORP	0	3'000	3'000	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3242800005	CANON INC	0	30'300	30'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3249600002	KYOCERA CORP	0	59'000	22'300	36'700 JPY	2'204.50	80'905'150	0.60	a)
JP3256000005	KYOWA KIRIN CO LTD	0	12'000	12'000	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3258000003	KIRIN HOLDINGS CO LTD	0	29'200	3'800	25'400 JPY	2'084.50	52'946'300	0.39	a)
JP3260800002	KINTETSU GROUP HOLDINGS CO L	0	9'500	1'200	8'300 JPY	4'606.00	38'229'800	0.28	a)
JP3266400005	KUBOTA CORP	0	46'600	22'900	23'700 JPY	2'194.00	51'997'800	0.39	a)
JP3270000007	KURITA WATER INDUSTRIES LTD	0	6'200	6'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3294460005	INPEX CORP	0	22'700	0	22'700 JPY	2'011.00	45'649'700	0.34	a)
JP3300200007	KONAMI GROUP CORP	0	4'100	0	4'100 JPY	10'080.00	41'328'000	0.31	a)
JP3304200003	KOMATSU LTD	0	32'700	5'400	27'300 JPY	4'346.00	118'645'800	0.88	a)

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 31.10.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 29.02.2024	Kurs 8)	Kurswert JPY	in % 7)	Kat.
JP331140000	CYBERAGENT INC	0	17'100	17'100	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3322930003	SUMCO CORP	0	6'500	6'500	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3336560002	SUNTORY BEVERAGE & FOOD LTD	0	9'500	1'200	8'300 JPY	4'922.00	40'852'600	0.30	a)
JP3347200002	SHIONOGI & CO LTD	0	9'400	400	9'000 JPY	7'484.00	67'356'000	0.50	a)
JP3351100007	SYSMEX CORP	0	6'300	600	5'700 JPY	8'420.00	47'994'000	0.36	a)
JP3351600006	SHISEIDO CO LTD	0	16'900	1'700	15'200 JPY	4'047.00	61'514'400	0.46	a)
JP3358800005	SHIMIZU CORP	0	34'200	26'700	7'500 JPY	868.80	6'516'000	0.05	a)
JP3359600008	SHARP CORP	0	14'500	14'500	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3360800001	HULIC CO LTD	0	24'000	3'800	20'200 JPY	1'493.00	30'158'600	0.22	a)
JP3362700001	MITSUI OSK LINES LTD	0	7'000	0	7'000 JPY	5'132.00	35'924'000	0.27	a)
JP3371200001	SHIN-ETSU CHEMICAL CO LTD	0	55'700	7'400	48'300 JPY	6'387.00	308'492'100	2.29	a)
JP3381000003	NIPPON STEEL CORP	0	8'400	8'400	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3385890003	GMO PAYMENT GATEWAY INC	0	3'100	3'100	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3385980002	JSR CORP	0	8'900	1'800	7'100 JPY	4'022.00	28'556'200	0.21	a)
JP3386030005	JFE HOLDINGS INC	0	16'800	16'700	100 JPY	2'455.00	245'500	0.00	a)
JP3386450005	ENEOS HOLDINGS INC	0	98'500	0	98'500 JPY	646.30	63'660'550	0.47	a)
JP3388200002	AEON CO LTD	0	21'700	2'600	19'100 JPY	3'575.00	68'282'500	0.51	a)
JP3399310006	ZOZO INC	0	13'400	0	13'400 JPY	3'394.00	45'479'600	0.34	a)
JP3400400002	SCSK CORP	0	13'600	13'600	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3401400001	SUMITOMO CHEMICAL CO LTD	0	49'200	49'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3402600005	SUMITOMO METAL MINING CO LTD	0	10'000	600	9'400 JPY	3'904.00	36'697'600	0.27	a)
JP3404600003	SUMITOMO CORP	0	33'700	3'400	30'300 JPY	3'507.00	106'262'100	0.79	a)
JP3407400005	SUMITOMO ELECTRIC INDUSTRIES	0	39'200	39'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3414750004	SEIKO EPSON CORP	0	12'100	0	12'100 JPY	2'421.00	29'294'100	0.22	a)
JP3419400001	SEKISUI CHEMICAL CO LTD	0	21'500	21'500	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3420600003	SEKISUI HOUSE LTD	0	31'800	3'900	27'900 JPY	3'340.00	93'186'000	0.69	a)
JP3421800008	SECOM CO LTD	0	5'800	0	5'800 JPY	10'920.00	63'336'000	0.47	a)
JP3422950000	SEVEN & I HOLDINGS CO LTD	0	88'500	22'500	66'000 JPY	2'230.00	147'180'000	1.09	a)
JP3429800000	ANA HOLDINGS INC	0	1'700	1'600	100 JPY	3'264.00	326'400	0.00	a)
JP3435000009	SONY GROUP CORP	0	32'200	1'600	30'600 JPY	12'945.00	396'117'000	2.94	a)
JP3436100006	SOFTBANK GROUP CORP	0	28'500	3'200	25'300 JPY	8'790.00	222'387'000	1.65	a)
JP3443600006	TAISEI CORP	0	6'300	6'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3463000004	TAKEDA PHARMACEUTICAL CO LTD	0	45'500	3'000	42'500 JPY	4'387.00	186'447'500	1.38	a)
JP3475350009	DAIICHI SANKYO CO LTD	0	49'600	3'000	46'600 JPY	4'974.00	231'788'400	1.72	a)
JP3476480003	DAI-ICHI LIFE HOLDINGS INC	0	27'000	1'200	25'800 JPY	3'408.00	87'926'400	0.65	a)
JP3481800005	DAIKIN INDUSTRIES LTD	0	7'500	600	6'900 JPY	21'175.00	146'107'500	1.08	a)
JP3486800000	DAITO TRUST CONSTRUCT CO LTD	0	2'200	2'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3493800001	DAI NIPPON PRINTING CO LTD	0	8'300	0	8'300 JPY	4'367.00	36'246'100	0.27	a)
JP3496400007	KDDI CORP	0	47'900	4'000	43'900 JPY	4'554.00	199'920'600	1.48	a)
JP3497400006	DAIFUKU CO LTD	0	18'600	3'900	14'700 JPY	3'546.00	52'126'200	0.39	a)
JP3499800005	MITSUBISHI HC CAPITAL INC	0	65'200	65'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3500610005	RESONA HOLDINGS INC	0	88'800	88'800	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3502200003	DAIWA SECURITIES GROUP INC	0	76'000	3'000	73'000 JPY	1'102.00	80'446'000	0.60	a)
JP3505000004	DAIWA HOUSE INDUSTRY CO LTD	0	20'800	800	20'000 JPY	4'330.00	86'600'000	0.64	a)
JP3519400000	CHUGAI PHARMACEUTICAL CO LTD	0	20'900	20'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3538800008	TDK CORP	0	14'500	3'200	11'300 JPY	7'786.00	87'981'800	0.65	a)
JP3539220008	T&D HOLDINGS INC	0	21'400	800	20'600 JPY	2'603.00	53'621'800	0.40	a)
JP3546800008	TERUMO CORP	0	21'200	600	20'600 JPY	5'836.00	120'221'600	0.89	a)
JP3548600000	DISCO CORP	0	3'400	0	3'400 JPY	48'260.00	164'084'000	1.22	a)
JP3551500006	DENSO CORP	0	66'600	6'300	60'300 JPY	2'754.00	166'066'200	1.23	a)
JP3551520004	DENTSU GROUP INC	0	7'000	0	7'000 JPY	4'148.00	29'036'000	0.22	a)
JP3566800003	CENTRAL JAPAN RAILWAY CO	0	23'300	3'500	19'800 JPY	3'769.00	74'626'200	0.55	a)
JP3571400005	TOKYO ELECTRON LTD	0	17'000	4'700	12'300 JPY	36'870.00	453'501'000	3.36	a)
JP3573000001	TOKYO GAS CO LTD	0	16'900	0	16'900 JPY	3'279.00	55'415'100	0.41	a)
JP3574200006	TOKYU CORP	0	22'400	0	22'400 JPY	1'863.50	41'742'400	0.31	a)
JP3592200004	TOSHIBA CORP	0	14'900	14'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3595200001	TOSOH CORP	0	2'200	2'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3596200000	TOTO LTD	0	4'500	0	4'500 JPY	4'049.00	18'220'500	0.14	a)
JP3597800006	TOBU RAILWAY CO LTD	0	10'300	0	10'300 JPY	3'827.00	39'418'100	0.29	a)
JP3621000003	TORAY INDUSTRIES INC	0	43'400	0	43'400 JPY	690.50	29'967'700	0.22	a)
JP3626800001	LIXIL CORP	0	7'800	7'800	0 JPY	0.00	0	0.00	

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 31.10.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 29.02.2024	Kurs 8)	Kurswert JPY	in % 7)	Kat.
JP3633400001	TOYOTA MOTOR CORP	0	271'965	24'500	247'465 JPY	3'621.00	896'070'765	6.65	a)
JP3634600005	TOYOTA INDUSTRIES CORP	0	2'900	2'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3635000007	TOYOTA TSUSHO CORP	0	9'300	5'000	4'300 JPY	9'674.00	41'598'200	0.31	a)
JP3637300009	TREND MICRO INC	0	4'300	0	4'300 JPY	7'426.00	31'931'800	0.24	a)
JP3639650005	PAN PACIFIC INTERNATIONAL HO	0	15'200	15'200	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3659000008	WEST JAPAN RAILWAY CO	0	8'600	1'200	7'400 JPY	6'231.00	46'109'400	0.34	a)
JP3670800006	NISSAN CHEMICAL CORP	0	8'400	8'400	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3672400003	NISSAN MOTOR CO LTD	0	85'000	85'000	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3675600005	NISSIN FOODS HOLDINGS CO LTD	0	2'800	2'800	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3684000007	NITTO DENKO CORP	0	6'600	0	6'600 JPY	13'750.00	90'750'000	0.67	a)
JP3688370000	NIPPON EXPRESS HOLDINGS INC	0	3'900	1'300	2'600 JPY	7'919.00	20'589'400	0.15	a)
JP3689500001	ORACLE CORP JAPAN	0	1'100	0	1'100 JPY	11'470.00	12'617'000	0.09	a)
JP3695200000	NGK INSULATORS LTD	0	15'300	15'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3705200008	JAPAN AIRLINES CO LTD	0	100	0	100 JPY	2'796.00	279'600	0.00	a)
JP3726800000	JAPAN TOBACCO INC	0	33'700	5'200	28'500 JPY	3'892.00	110'922'000	0.82	a)
JP3732000009	SOFTBANK CORP	0	10'300	10'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3733000008	NEC CORP	0	8'100	300	7'800 JPY	10'090.00	78'702'000	0.58	a)
JP3734800000	NIDEC CORP	0	11'300	0	11'300 JPY	5'681.00	64'195'300	0.48	a)
JP3735400008	NIPPON TELEGRAPH & TELEPHONE	0	949'700	61'300	888'400 JPY	182.30	161'955'320	1.20	a)
JP3752900005	JAPAN POST HOLDINGS CO LTD	0	65'600	5'500	60'100 JPY	1'446.50	86'934'650	0.64	a)
JP3753000003	NIPPON YUSEN KK	0	13'000	0	13'000 JPY	4'772.00	62'036'000	0.46	a)
JP3756600007	NINTENDO CO LTD	0	29'100	3'200	25'900 JPY	8'400.00	217'560'000	1.61	a)
JP3762600009	NOMURA HOLDINGS INC	0	91'800	10'900	80'900 JPY	850.80	68'829'720	0.51	a)
JP3762800005	NOMURA RESEARCH INSTITUTE LT	0	12'100	700	11'400 JPY	4'204.00	47'925'600	0.36	a)
JP3762900003	NOMURA REAL ESTATE HOLDINGS	0	8'800	1'000	7'800 JPY	3'723.00	29'039'400	0.22	a)
JP3766550002	HAKUHODO DY HOLDINGS INC	0	9'900	9'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3774200004	HANKYU HANSHIN HOLDINGS INC	0	11'200	0	11'200 JPY	4'317.00	48'350'400	0.36	a)
JP3778630008	BANDAI NAMCO HOLDINGS INC	0	24'800	24'800	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3783600004	EAST JAPAN RAILWAY CO	0	8'900	8'900	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3787000003	HITACHI CONSTRUCTION MACHINE	0	8'800	1'600	7'200 JPY	4'324.00	31'132'800	0.23	a)
JP3788600009	HITACHI LTD	0	24'300	800	23'500 JPY	12'665.00	297'627'500	2.21	a)
JP3802300008	FAST RETAILING CO LTD	0	5'200	700	4'500 JPY	43'260.00	194'670'000	1.44	a)
JP3802400006	FANUC CORP	0	28'400	4'500	23'900 JPY	4'372.00	104'490'800	0.78	a)
JP3814000000	FUJIFILM HOLDINGS CORP	0	11'300	1'300	10'000 JPY	9'523.00	95'230'000	0.71	a)
JP3818000006	FUJITSU LIMITED	0	4'800	1'200	3'600 JPY	23'385.00	84'186'000	0.62	a)
JP3820000002	FUJII ELECTRIC CO LTD	0	6'600	1'800	4'800 JPY	9'100.00	43'680'000	0.32	a)
JP3830000000	BROTHER INDUSTRIES LTD	0	13'800	3'300	10'500 JPY	2'509.50	26'349'750	0.20	a)
JP3830800003	BRIDGESTONE CORP	0	22'200	0	22'200 JPY	6'446.00	143'101'200	1.06	a)
JP3837800006	HOYA CORP	0	9'700	500	9'200 JPY	19'485.00	179'262'000	1.33	a)
JP3854600008	HONDA MOTOR CO LTD	0	181'400	47'700	133'700 JPY	1'782.00	238'253'400	1.77	a)
JP3866800000	PANASONIC HOLDINGS CORP	0	75'700	13'900	61'800 JPY	1'420.50	87'786'900	0.65	a)
JP3868400007	MAZDA MOTOR CORP	0	32'300	32'300	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3885780001	MIZUHO FINANCIAL GROUP INC	0	84'000	15'600	68'400 JPY	2'801.00	191'588'400	1.42	a)
JP3888300005	mitsui chemicals inc	0	9'300	0	9'300 JPY	4'148.00	38'576'400	0.29	a)
JP3890310000	MS&AD INSURANCE GROUP HOLDIN	0	13'400	13'400	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3890350006	SUMITOMO MITSUI FINANCIAL GR	0	38'100	7'800	30'300 JPY	8'344.00	252'823'200	1.88	a)
JP3892100003	SUMITOMO MITSUI TRUST HOLDIN	0	10'800	10'800	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3893200000	MITSUI FUDOSAN CO LTD	0	24'000	1'700	22'300 JPY	4'061.00	90'560'300	0.67	a)
JP3893600001	MITSUI & CO LTD	0	38'400	3'600	34'800 JPY	6'553.00	228'044'400	1.69	a)
JP3897700005	MITSUBISHI CHEMICAL GROUP CO	0	26'100	0	26'100 JPY	858.50	22'406'850	0.17	a)
JP3898400001	MITSUBISHI CORP	0	120'000	31'700	88'300 JPY	3'205.00	283'001'500	2.10	a)
JP3899600005	MITSUBISHI ESTATE CO LTD	0	23'500	1'300	22'200 JPY	2'300.50	51'071'100	0.38	a)
JP3902400005	MITSUBISHI ELECTRIC CORP	0	60'900	7'800	53'100 JPY	2'381.50	126'457'650	0.94	a)
JP3902900004	MITSUBISHI UFJ FINANCIAL GRO	0	320'900	30'100	290'800 JPY	1'542.00	448'413'600	3.33	a)
JP3906000009	MINEBEA MITSUMI INC	0	18'100	18'100	0 JPY	0.00	0	0.00	
JP3910660004	TOKIO MARINE HOLDINGS INC	0	47'000	2'000	45'000 JPY	4'376.00	196'920'000	1.46	a)
JP3914400001	MURATA MANUFACTURING CO LTD	0	52'100	12'200	39'900 JPY	3'023.00	120'617'700	0.89	a)
JP3918000005	MEIJI HOLDINGS CO LTD	0	14'000	3'600	10'400 JPY	3'377.00	35'120'800	0.26	a)
JP3932000007	YASKAWA ELECTRIC CORP	0	12'600	2'000	10'600 JPY	6'119.00	64'861'400	0.48	a)
JP3933800009	LY CORP	0	91'900	0	91'900 JPY	412.90	37'945'510	0.28	a)
JP3937200008	AZBIL CORP	0	4'900	0	4'900 JPY	4'391.00	21'515'900	0.16	a)

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 31.10.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Wäh- rung 29.02.2024	Kurs 8)	Kurswert JPY	in % 7)	Kat.
JP394000007	YAMATO HOLDINGS CO LTD	0	17'300	3'800	13'500	JPY	2'275.00	30'712'500	0.23 a)
JP394240007	ASTELLAS PHARMA INC	0	53'900	1'500	52'400	JPY	1'651.50	86'538'600	0.64 a)
JP394260002	YAMAHA CORP	0	11'300	900	10'400	JPY	3'271.00	34'018'400	0.25 a)
JP394280008	YAMAHA MOTOR CO LTD	0	1'500	1'500	0	JPY	0.00	0	0.00
JP3944130008	USS CO LTD	0	17'500	1'200	16'300	JPY	2'605.50	42'469'650	0.32 a)
JP395160000	UNICHARM CORP	0	12'700	12'700	0	JPY	0.00	0	0.00
JP395500009	YOKOGAWA ELECTRIC CORP	0	12'100	2'200	9'900	JPY	3'164.00	31'323'600	0.23 a)
JP3967200001	RAKUTEN GROUP INC	0	72'000	8'200	63'800	JPY	820.00	52'316'000	0.39 a)
JP3970300004	RECRUIT HOLDINGS CO LTD	0	35'900	900	35'000	JPY	6'044.00	211'540'000	1.57 a)
JP3973400009	RICOH CO LTD	0	24'400	0	24'400	JPY	1'245.00	30'378'000	0.23 a)
JP3982800009	ROHM CO LTD	0	20'300	3'300	17'000	JPY	2'542.50	43'222'500	0.32 a)
<b>JP</b>							<b>13'157'028'665</b>	<b>97.59</b>	

#### Derivative Finanzinstrumente

**0 0.00**

#### Futures

**0 0.00**

12/22	MINI TPX IDX FUT DEC22	0	3	3	0	JPY	0.00	0	0.00
12/22	TOPIX INDX FUTR DEC22	0	1	1	0	JPY	0.00	0	0.00
03/23	MINI TPX IDX FUT MAR23	0	26	26	0	JPY	0.00	0	0.00
06/23	MINI TPX IDX FUT JUN23	0	46	46	0	JPY	0.00	0	0.00
06/23	TOPIX INDX FUTR JUN23	0	3	3	0	JPY	0.00	0	0.00
09/23	MINI TPX IDX FUT SEP23	0	36	36	0	JPY	0.00	0	0.00
09/23	TOPIX INDX FUTR SEP23	0	3	3	0	JPY	0.00	0	0.00
12/23	MINI TPX IDX FUT DEC23	0	61	61	0	JPY	0.00	0	0.00
12/23	TOPIX INDX FUTR DEC23	0	7	7	0	JPY	0.00	0	0.00
03/24	MINI TPX IDX FUT MAR24	0	68	58	10	JPY	0.00	0	0.00 a)
03/24	TOPIX INDX FUTR MAR24	0	6	2	4	JPY	0.00	0	0.00 a)

#### Vermögensaufstellung

	Kurswert JPY	in % 7)
Bankguthaben auf Sicht	305'156'866	2.26
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	13'157'028'665	97.59
Sonstige Vermögenswerte	19'583'315	0.15
<b>Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode</b>	<b>13'481'768'846</b>	<b>100.00</b>
Andere Verbindlichkeiten	-79'114	
<b>Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode</b>	<b>13'481'689'732</b>	

#### Bewertungskategorien

	Kurswert JPY	in % 7)
a) Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);	13'157'028'665	97.59
b) Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind; bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;	0	0.00
c) Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.	0	0.00

#### Devisenkurse

CHF	1 = JPY	169.97331213
-----	---------	--------------

## 4 Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I

Engagement	Währung	Betrag	in % 28)
Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)	JPY	133'786'500.00	0.992
Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)	JPY	-	-

## 5 Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung

Periode: 01.03.2023 - 29.02.2024

Klasse	Währung	Ausgabespesen, Ausgabekomm. in % zu Gunsten 30)		Durchschnitt Ausgabespesen in %	Rücknahmespesen, Rücknahmekomm. in % zu Gunsten 30)		Durchschnitt Rücknahmespesen in %
		Teilvermögen	Fondsleitung		Teilvermögen	Fondsleitung	
GT	JPY	0.00 - 0.04	-	0.034	0.00 - 0.04	-	0.030
NT	JPY	0.00 - 0.04	-	0.034	0.00 - 0.04	-	0.030
ST	JPY	0.00 - 0.04	-	0.034	0.00 - 0.04	-	0.030

Die Anleger können Angaben über die Höhe der effektiv belasteten Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen bei der Fondsleitung beziehen. Die Berechnung der Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen ist im Fondsvertrag § 19 Ziff. 3 geregelt.

## 6 Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte

Am Bilanzstichtag ausgeliehene Effekten	Währung	Betrag
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	JPY	-
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	JPY	-
Andere Wertpapiere	JPY	-

Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten	Währung	Betrag
Keine	JPY	-

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

## 7 Pauschale Verwaltungskommission

Die pauschale Verwaltungskommission (PVK) wird verwendet für die Leitung, die Entschädigung der Depotbank (PAF) für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wie auch für das Asset Management und den Vertrieb (PMF) des Teilvermögens.

Im Geschäftsjahr effektiv belastete Sätze:

Periode: 31.10.2022 - 31.08.2023

Klasse	PVK p.a. in %		PMF p.a. in %	PAF p.a. in %	VK Zielfonds p.a. in %
	Eff	Max	Eff	Eff	Max
GT	0.160	0.350	0.110	0.050	3.000
NT	-	-	-	-	3.000
ST	-	-	-	-	3.000

Gemäss den Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August und 23. September 2021 (in Kraft 1. Januar 2022): Aus der pauschalen Verwaltungskommission können Gebühren bzw. Entschädigungen (inkl. Retrozessionen) zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlt werden. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung des Fonds. Die Gesellschaft bzw. die Fondsleitung kann Anlegern aufgrund objektiver Kriterien Rabatte auf den dem Fonds belasteten Gebühren bzw. Kosten gewähren.

## 8 Benchmark

MSCI Japan Index TR Net

## 9 TER

Die TER wurde gemäss «Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen», die von der AMAS - Asset Management Association Switzerland (Stand: 5. August 2021) herausgegeben wurden, ermittelt.

## 10 Thesaurierung des Nettoertrags 2023 / 2024

Ex-Datum: 18.06.2024

Thesaurierung an Anteilscheininhaber

Zahlbar: 21.06.2024

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
GT	Ja	JPY	226.85	79.39	147.46
NT	Ja	JPY	250.59	87.70	162.89
ST	Ja	JPY	250'592.51	87'707.37	162'885.14

## 11 Fussnoten

- 1) Der Nettoinventarwert wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit gerundet.
- 2) Käufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Käufe / Gratistitel / Konversionen / Namensänderungen / Splits / Stock-/ Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilungen aus Bezugs-/Optionsrechten / Sacheinlagen.
- 3) Verkäufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Verkäufe / Auslosungen / Ausbuchungen infolge Verfall / Ausübungen von Bezugs-/Optionsrechten / Konversionen / Reverse Splits / Rückzahlungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Sachauslagen.
- 7) Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.
- 8) Kursangabe der britischen Titel in Pence.
- 28) Sämtliche engagementerhöhenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch geldnahe Mittel gedeckt. Sämtliche engagementreduzierenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch die entsprechenden Basiswerte gedeckt.
- 30) Darstellung der Angaben in Prozent des Nettoinventarwertes.
- 33) Annualisierte Standardabweichung der monatlichen Renditedifferenz zwischen stetiger Bruttorendite (vor Abzug von Gebühren) und stetiger Benchmarkrendite über den Betrachtungszeitraum.  
Berechnungsformel:  $\text{Tracking Error} = \text{STANDARDABWEICHUNG (über einen Zwölfmonatszeitraum berechnete monatliche Renditedifferenz)} * \text{QUADRATWURZEL}(12)$

## 12 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Bei Teilvermögen mit der Rechnungseinheit japanischer Yen (JPY) wird der Nettoinventarwert auf 0.01 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, 0.0001 der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen

Anteilstklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilstklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilstklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilstklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilstklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilstklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilstklasse oder im Interesse mehrerer Anteilstklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

### **Swisscanto (CH) Index Fund V**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"  
(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect  
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund  
(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zwei Teilvermögen des Umbrella-Fonds miteinander zu vereinigen und den Fondsvertrag gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In Teil 1 dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu der Vereinigung und zu den in Zusammenhang mit der Vereinigung erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

In Teil 2 dieser Veröffentlichung werden zusätzlichen Fondsvertragsänderungen, welche keinen Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung aufweisen, erläutert. Dabei sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. soll künftig als Zielfonds von einer anderen kollektiven Kapitalanlage der Swisscanto Fondsleitung AG dienen (vgl. Teil 2, Ziff. 1 dieser Veröffentlichung)
- Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF soll in diesem Zusammenhang daher ebenfalls repositioniert werden (vgl. Teil 2, Ziff. 2 dieser Veröffentlichung)
- Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF soll umbenannt und der Referenzindex soll gleichzeitig angepasst werden (vgl. Teil 2, Ziff. 3 dieser Veröffentlichung)
- Vereinigungen von Anteilsklassen und Löschung von bestehenden Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF (siehe dazu die Ausführungen unter Teil 2, Ziff. 4 dieser Veröffentlichung).

Im Übrigen wurden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

## Teil 1 – Vereinigung von Teilvermögen

### I Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzung der Vereinigung

#### 1 Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	25. Juli 2023

#### 2 Begründung für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette erreicht werden, welche die Transparenz erhöht und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

#### 3 Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 25 des Fondsvertrages geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 25 des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der in Bst. II. dieser Veröffentlichung beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
  - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
  - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
  - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
  - d) Die Rücknahmebedingungen;
  - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten.

#### 4 Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II dieser Veröffentlichung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages wird mit Wirkung per 25. Juli 2023 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anlegerinnen und Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilsklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Im Rahmen der Vereinigung werden die Anteile der Klassen FA CHF, GT CHF und NT CHF des übertragenden Teilvermögens in Anteile der neu zu eröffnenden Klassen FA CHF, GT CHF und NT CHF des übernehmenden Teilvermögens bei der Vereinigung per 25. Juli 2023 umgetauscht. Zudem werden per 25. Juli 2023 Anteile der Klasse DT CHF des übertragenden Teilvermögens mit den Anteilen der Klasse FA CHF des übernehmenden Teilvermögens vereinigt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	Massnahme	Datum des Umtausches oder der Vereinigung
(übertragendes Teilvermögen)	(übernehmendes Teilvermögen)		
FA CHF	FA CHF	Umtausch	25. Juli 2023
DT CHF	FA CHF	Vereinigung	25. Juli 2023
GT CHF	GT CHF	Umtausch	25. Juli 2023
NT CHF	NT CHF	Umtausch	25. Juli 2023

Am Mittwoch, 26. Juli 2023, wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per Dienstag, 25. Juli 2023, durchgeführt. Am Mittwoch, 26. Juli 2023 (Bewertungstag), erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf Dienstag, 25. Juli 2023 (Vereinigungsstichtag).

## 5 Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 22. März 2023 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

## 6 Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlichen.

## 7 Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

## 8 Aufschiebung der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Letzter Cut Off (bis 14.00 Uhr)</b>	20. Juli 2023
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF</b> (übernehmendes Teilvermögen)	<b>Letzter Cut Off (bis 14.00 Uhr)</b>	20. Juli 2023
	<b>Geschlossen (kein Cut Off von/bis)</b>	21. Juli 2023 bis 26. Juli 2023

## 9 Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile anlässlich der Vereinigung führt zu keinen Emissions- oder Umsatzabgabefolgen. Die Vereinigung löst auf Ebene der an der Vereinigung beteiligten Teilvermögen weder Ertrags- noch Gewinnsteuern aus.

## II Änderungen im Fondsvertrag

Im Hinblick auf die Vereinigung erfolgt in der Anlagepolitik eine Angleichung der teilvermögensspezifischen Bestimmungen des übertragenden Teilvermögens an die entsprechenden Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens.

In § 8 Ziff. 26 des Fondsvertrags wird neu ausgeführt, dass das übertragende Teilvermögen grundsätzlich den Referenzindex FTSE Non-CHF World Government Bond Index, Currency-Hedged in CHF nach bildet. Bis anhin war der FTSE Non-CHF World Government Bond Index der massgebende Referenzindex.

## Teil 2 – Repositionierungen bei Teilvermögen, Umbenennung der Bezeichnung bei einem Teilvermögen und Vereinigung von Anteilsklassen und Löschung von bestehenden Anteilsklassen

### 1 Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. als Zielfonds

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. soll neu als Zielfonds für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) hedged CHF (neu beantragte Bezeichnung Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I), vgl. nachstehende Ziff. 3 dieser Veröffentlichung) dienen. Diesbezüglich werden in § 8 Ziff. 21, § 15 Ziff. 13 und 22 sowie § 26 Ziff. 1 des Fondsvertrages verschiedene Hinweise aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund wird in § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) hedged CHF neu vorgesehen, dass die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens bis zu 100% der Anteile des Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. erwerben darf.

Die oben aufgeführte investierende kollektive Kapitalanlage, für welche das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. als Zielfonds fungiert, soll gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile des Zielfonds erwerben können (vgl. dazu die erwähnte Anpassung von § 15 Ziff. 13 des Fondsvertrages).

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die massgebliche investierende kollektive Kapitalanlage, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anlegerinnen und Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die betreffende Rückgabe zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in § 15 Ziff. 22 und § 26 Ziff. 1 des Fondsvertrages aufgenommen.

### 2 Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF als investierende kollektive Kapitalanlage

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF soll neu in den Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. investieren können. In diesem Zusammenhang wird neu ausgeführt, dass das Teilvermögen höchstens 40% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien des Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. investieren darf (vgl. die Anpassungen in § 8 Ziff. 21 sowie § 8 Ziff. 26 des Fondsvertrages).

Betreffend die weiteren für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF aufgenommenen Anpassungen in § 15 Ziff. 13, § 15 Ziff. 22 und § 26 Ziff. 1, welche zum Ziel haben, dass das Teilvermögen in den Zielfonds investieren kann, wird auf die obenstehenden Ausführungen in Ziff. 1 dieser Veröffentlichung verwiesen.

In § 15 Ziff. 12 des Fondsvertrages wird zudem eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die Fondsleitung für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF höchstens 40% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds angelegt werden darf.

### 3 Umbenennung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF sowie entsprechende Anpassung in der Anlagepolitik

Die Bezeichnung des oben genannten Teilvermögens wird wie folgt geändert:

Aktuelle Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

Im gesamten Fondsvertrag wird die Bezeichnung des oben genannten Teilvermögens angepasst (vgl. die Anpassungen in § 1 Ziff. 1, § 8 Ziff. 23 und 27 (nach Vereinigung neue Ziff. 26), § 15 Ziff. 3, 13 und 22, § 21 Ziff. 1 sowie § 26 Ziff. 1 des Fondsvertrages)

Gleichzeitig mit der Anpassung der Bezeichnung des Teilvermögens wird auch der Referenzindex entsprechend in § 8 Ziff. 26 des angepassten Fondsvertrages angepasst. Der bisherige Referenzindex ist der FTSE Non-CHF World Government Bond Index, Currency-Hedged in CHF. Der neue Referenzindex ist der FTSE Non-CHF World Government Bond Index.

## 4 Vereinigung von Anteilsklassen und Löschung von bestehenden Anteilsklassen

### 4.1 Vereinigung von Anteilsklassen

Per 25. Juli 2023 werden Anteile der Klasse DT CHF des übertragenden Teilvermögens mit den Anteilen der Klasse FA CHF des übernehmenden Teilvermögens vereinigt (vgl. unsere Ausführungen in Teil 1, I, Ziff. 4 dieser Veröffentlichung).

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	
(übertragendes Teilvermögen)	(übernehmendes Teilvermögen)	Datum der Vereinigung
DT CHF	FA CHF	25. Juli 2023

Im Nachgang zur Vereinigung der Teilvermögen werden per 10. August 2023 die Anteile der Klasse DTH1 CHF des übernehmenden Teilvermögens mit den Anteilen der Klasse FAH1 CHF des übernehmenden Teilvermögens vereinigt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF	
		Datum der Vereinigung
FAH1 CHF	DTH1 CHF	10. August 2023

Die jeweilige übertragende Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens wird gemäss der vorstehenden Tabelle, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, mit der jeweiligen übernehmenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens vereinigt. Das Umtauschverhältnis für den Umtausch von Anteilen der jeweiligen übertragenden Anteilsklasse in Anteile der jeweiligen übernehmenden Anteilsklasse wird jeweils nach Durchführung der Vereinigung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) veröffentlicht.

### 4.2 Löschung von bestehenden Anteilsklassen

Für das nachgenannte Teilvermögen sind die folgenden Anteilsklassen im angepassten Fondsvertrag nicht mehr vorgesehen (vgl. die Anpassungen in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages):

Teilvermögen	Anteilsklassen
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD

\* \* \*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 24. Mai 2023

**Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

### **Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)**

(nachfolgend das "übertragende Teilvermögen") und

### **Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF**

(nachfolgend das "übernehmende Teilvermögen")

zwei Teilvermögen des vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

### **Swisscanto (CH) Index Fund V**

(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

betreffend

## **Vereinigung vom 25. Juli 2023**

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

## 1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 25. Juli 2023 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 24. Mai 2023 im Publikationsorgan der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 25. Juli 2023 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

## 2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

### 2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 25. Juli 2023:

<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)</b> (übertragendes Teilvermögen)			<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF</b> (übernehmendes Teilvermögen)		
	<b>ISIN</b>	<b>NAV pro Anteil</b>		<b>ISIN</b>	<b>NAV pro Anteil</b>
FA CHF	CH0315621307	70.93	FA CHF	CH1270020246	70.93
DT CHF	CH0117045291	79.46	FA CHF	CH1270020246	70.93
GT CHF	CH0342828479	76.10	GT CHF	CH1270020279	76.10
NT CHF	CH0117045283	80.75	NT CHF	CH1270020295	80.75

## 2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

<b>Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH</b> (übertragendes Teilvermögen)	
<b>Anteilsklasse</b>	<b>Umtauschverhältnis<sup>1</sup></b>
FA CHF	1 ↔ 1.0000000000
DT CHF	1 ↔ 1.1202372991
GT CHF	1 ↔ 1.0000000000
NT CHF	1 ↔ 1.0000000000

<sup>1</sup> Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

## 3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 8. August 2023 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Index Fund V) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. hedged CHF (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Index Fund V) per 25. Juli 2023 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

\*\*\*

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 11. August 2023

**Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

### Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)

(nachfolgend das "Teilvermögen")

ein Teilvermögen des vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

### Swisscanto (CH) Index Fund V

(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

betreffend

## Vereinigung von Anteilsklassen per 10. August 2023

Die mit Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger vom 24. Mai 2023 im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds angekündigte Vereinigung von Anteilsklassen des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) des Umbrella-Fonds wurde vollzogen.

Nachstehend wird für das genannte Teilvermögen das Umtauschverhältnis für die Vereinigung der übertragenden Anteilsklasse mit der übernehmenden Anteilsklasse basierend auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 10. August 2023 aufgeführt.

Anteilsklasse DTH1 CHF (übertragende)			Anteilsklasse FAH1 CHF (übernehmende)			
Anteilsklasse	ISIN	NAV pro Anteil	Umtauschverhältnis	Anteilsklasse	ISIN	NAV pro Anteil
DTH1 CHF	CH0117045325	93.42	1 ↔ 1.2900884308	FAH1 CHF	CH0315621315	72.41

\*\*\*

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die oben erwähnte Vereinigung von Anteilsklassen abgelaufen ist und Einwendungen gegen diese Vereinigung nicht mehr möglich sind.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 15. August 2023

### Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

### Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank  
Zürich

## **Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger**

### des **Swisscanto (CH) Index Fund II**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit den Teilvermögen

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Austria Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Belgium Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Finland Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund France Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Germany Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Ireland Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Italy Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Netherlands Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Spain Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Australia Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Canada Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund UK Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund World Rest Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Japan Govt.**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Large Caps Switzerland**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex US ex CH**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small Cap World ex CH**

### und des **Swisscanto (CH) Index Fund V**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit den Teilvermögen

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets**

**Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible**  
**Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency**  
**Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect**  
**Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect**  
**Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect**  
**Swisscanto (CH) Index Commodity Fund**

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, neun Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II mit einem Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V (nachfolgend auch "der / die Umbrella-Fonds") zu vereinigen und den Fondsvertrag des übertragenden Umbrella-Fonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In Teil I und II dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu den Vereinigungen und zu den in Zusammenhang mit den Vereinigungen erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

Im Übrigen wurden einzelne Anpassungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

## Teil I – Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen den Vereinigungen

### 1 Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgenden Vereinigungen durchzuführen:

<b>Übertragende Teilvermögen</b> des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II	<b>Übernehmendes Teilvermögen</b> des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V	<b>Stichtag der Vereinigungen</b> (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Austria Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Belgium Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Finland Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund France Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Germany Govt.	Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.	22. November 2023
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Ireland Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Italy Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Netherlands Govt.		
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Spain Govt.		

### 2 Gründe für die Vereinigungen

Mit den Vereinigungen soll eine Konsolidierung der Produktpalette erreicht werden, welche die Produkttransparenz erhöht und im Interesse der Anleger ist. Die Vereinigungen erlauben das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglichen ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

### 3 Voraussetzungen für die Vereinigungen

Die Voraussetzungen für Vereinigungen sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 25 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplanten Vereinigungen sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist bei den übertragenden Teilvermögen sowie beim übernehmenden Teilvermögen in § 25 des jeweiligen Fondsvertrages vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Nach Vollzug der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
  - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
  - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
  - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
  - d) Die Rücknahmebedingungen;
  - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Am gleichen Tag werden die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

## 4 Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen werden mit Wirkung per dem oben unter Ziff. 1 erwähnten Datum die übertragenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V vereinigt. Die Vereinigungen erfolgen durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigungen werden die übertragenden Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger und Anlegerinnen der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen der übertragenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V. Die Anteilsklassen der übertragenden Teilvermögen entsprechen dabei jeweils inhaltlich den Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigungen überführt werden.

<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Austria Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Belgium Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Finland Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund France Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Germany Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Ireland Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Italy Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Netherlands Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR
<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund Spain Govt.</b> (übertragendes Teilvermögen)	<b>Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.</b> (übernehmendes Teilvermögen)
NT EUR	NT EUR
ST EUR	NT EUR

Am 23. November 2023 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V bzw. übertragende Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II aufgrund der Schlusskurse vom 22. November 2023 durchgeführt. Am 23. November 2023 (Bewertungstag), erfolgen die Vereinigungen durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf 22. November 2023 (Vereinigungstichtag).

## 5 Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 8. August 2023 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplanten Vereinigungen erfüllt sind.

## 6 Vollzug der Vereinigungen

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigungen überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigungen durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigungen mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie den Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigungen auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlichen.

## 7 Kosten

Den übertragenden (und dem übernehmenden) Teilvermögen und den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

## 8 Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Aus technischen Gründen wird die Ausgabe bzw. Rückzahlung von Anteilen der übertragenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II und des übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V an den folgenden Daten aufgeschoben bzw. eingestellt:

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Austria Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Belgium Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Finland Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund France Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Germany Govt.

Letzter Cut Off

20. November 2023

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Ireland Govt.

(bis 15.00 Uhr)

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Italy Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Netherlands Govt.

Swisscanto (CH) Index Bond Fund Spain Govt.

### (übertragende Teilvermögen)

Letzter Cut Off

20. November 2023

Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.

(bis 15.00 Uhr)

### (übernehmendes Teilvermögen)

Geschlossen

21. November 2023 bis

(kein Cut Off von/bis)

27. November 2023

**Stichtag Vereinigung**

22. November 2023

## 9 Steuerfolgen aufgrund der Vereinigungen

Der Umtausch der Anteile anlässlich der Vereinigungen führt zu keinen Emissions- oder Umsatzabgabefolgen. Die Vereinigungen lösen auf Ebene der an den Vereinigungen beteiligten Teilvermögen weder Ertrags- noch Gewinnsteuern aus.

### Teil II – Änderungen im Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen

Im Hinblick auf die Vereinigungen muss der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II angepasst werden.

#### 1 Übersicht über die fondsvertraglichen Änderungen

Um die gemäss § 25 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II sowie des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V massgeblichen Fondsvertragsbestimmungen der übertragenden Teilvermögen für die Vereinigungen mit dem übernehmenden Teilvermögen in Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens zu bringen, sollen folgende Bestimmungen des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen angepasst werden:

- Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken (vgl. Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 nachstehend).
- Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (vgl. Ziff. 3 nachstehend).
- Art, die Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (vgl. Ziff. 4 nachstehend).
- Rücknahmebedingungen (vgl. Ziff. 5 nachstehend).
- Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung (vgl. Ziff. 6 nachstehend).

#### 2 Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

##### 2.1 Anlagepolitik

Infolge der Vereinigungen und im Sinne einer Angleichung des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen an die entsprechenden Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens, bedarf es einer Anpassung der Bestimmungen der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen lautet neu wie folgt:

*"Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.*

*Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten:*

- *inländische kollektive Kapitalanlagen der Art "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"), wenn deren Dokumente die Anlage in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 30% begrenzen.*
- *ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und bei denen die Auszahlung von Rücknahme-*

oder Rückkaufsbefugnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Es handelt sich um kollektive Kapitalanlagen, (i) deren Dokumente die Anlage in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 30% begrenzen; (ii) für welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen. Solche geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Zudem wird die internationale Amtshilfe nicht zwingend gewährleistet. Die Anlagepolitik der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein (unter Ausschluss der "Übrigen Fonds für alternative Anlagen"). Ihre Anteile bzw. Aktien müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- Beteiligungen an Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des betreffenden Teilvermögens zu entsprechen. Die Verwendung von Zielfonds darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den Zielfonds um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, liechtensteinische Treuunternehmen, Business Trusts nach dem Recht US-amerikanischer Gliedstaaten, Investmentvereine oder um Unit Trusts handeln.

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 6 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. "

Die teilvermögensspezifische Anlagepolitik in § 8 Ziff. 4 bis 12 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen wird wie folgt angepasst:

"Das Teilvermögen bildet grundsätzlich den Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index nach. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel des Referenzindex zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Euro lautende Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) darf vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;
- c) darf in auf Euro lautende Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte investieren, die aufgrund des Kriteriums Mindestrestlaufzeit aus dem Referenzindex gestrichen wurden;

- d) investiert in Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie Indices, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;
- e) weist eine Modified Duration auf, die um nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht.
- f) investiert in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf Indices lauten, die dem Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehen und die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;

Mit Ausnahme der Anlagen gemäss lit. c oben müssen Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. f oben dürfen 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten."

## 2.2 Flüssige Mittel

In den Vorschriften über flüssige Mittel (vgl. § 9 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen) wird präzisiert, dass die Fondsleitung für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der weiteren Zeichnungs-/Rücknahmewährung der Anteilsklassen halten darf.

## 2.3 Anlagetechniken und -instrumente

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Effektenleihe der zu vereinigenden Teilvermögen werden dahingehend angepasst, dass die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen Effektenleihe-Geschäfte tätigen darf (vgl. § 10 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen). In der Folge lauten die neuen Bestimmungen:

- "1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art.

52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie."

Analog zu den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens darf die Fondsleitung auf Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen (vgl. § 11 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen). Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

- "1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark to market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie."

Sodann wird, in Angleichung an die Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens, in § 12 Ziff. 11 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen betreffend weitere Angaben zu bestimmten Themen im Prospekt die bestehende Aufzählung angepasst. Angaben zu der allfällig aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität sowie Angaben zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten sind nicht mehr im Prospekt enthalten.

## 2.4 Risikoverteilung und Risiken

Die Fondsleitung hat neu die Limite von 10% (bisher 20%) bei Anlagen von Vermögen eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten einschliesslich Derivate zu berücksichtigen. Diese Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (S&P oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur) aufweist oder wenn die Fondsleitung den Emittenten bzw. Garanten bei Fehlen eines Agenturratings gestützt auf ein internes Rating der Depotbank als von gleicher Qualität einstuft. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% (bisher 10%) des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen (vgl. § 15 Ziff. 3, 4, 13 und 14 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen).

Zudem wird in § 13 Ziff. 5 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen präzisiert, dass sofern das Rating A-1 oder gleichwertig erreicht, die Beschränkung für Anlagen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank 30% statt 20% des Vermögens eines Teilvermögens beträgt.

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 13 Ziff. 3 bis 9 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen (bisher 20%) (vgl. § 15 Ziff. 7 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen).

Die Bestimmung, wonach die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte erwerben darf, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben, wird neu in § 13 Ziff. 11 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen aufgeführt.

Im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens werden weitere Ergänzungen vorgenommen. Die in Ziff. 3 von § 13 erwähnte Grenze ist von 10% auf 20% angehoben, wenn es sich um Pfandbriefe schweizerischer Pfandbriefinstitute mit erstklassigem Rating (AAA Rating von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur) handelt. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Zudem wird neu festgehalten, dass wenn für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant einsteht, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garant abgestellt werden. Sollte das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating sinken, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen (vgl. § 13 Ziff. 15, 17 und 18 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen).

### **3 Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten**

In § 23 Ziff. 1 Bst. c des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen wird die Bestimmung ersatzlos gestrichen, wonach in jedem Fall mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet werden.

### **4 Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen**

In § 20 Ziff. 5 des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen wird neu ausgeführt, dass die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen darf. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen für diese Teilvermögen anzugeben.

### **5 Rücknahmebedingungen**

Analog zu den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens wird in § 17 Ziff. 1 die Definition des Bankwerktages präzisiert. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen und stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen.

Darüber hinaus wird ergänzt, dass die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf jeweils vier Stellen nach dem Komma gerundet werden; vorbehalten bleiben Sonderfälle.

## 6 Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die Laufzeit des Fondsvertrages der übertragenden Teilvermögen und des übernehmenden Teilvermögens sowie die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein.

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil II Ziff. 2 und 5 der vorliegenden Publikation beschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Teilvermögens bzw. des Teilvermögens in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II und Swisscanto (CH) Index Fund V, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 18. September 2023

### **Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

### **Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

### des **Swisscanto (CH) Index Fund V**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe ex CH  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Europe (ex CH) Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund USA Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Japan Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Pacific ex Japan  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Canada  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World (ex CH) Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Emerging Markets Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Domestic CHF  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB Foreign CHF  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB 1-5 CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Total Market AAA-BBB CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund USA Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Aggregate Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex JPY/CHF) Inflation-Linked  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. EUR Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. USD Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World ex EUR/USD  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. World Responsible  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Emerging Markets Hard Currency  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Europe (ex CH) indirect  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Asia indirect  
Swisscanto (CH) Index Commodity Fund

betreffend

**Einstellung von Zeichnungen und Aufschub von Rückzahlungen von Anteilen des folgenden Teilvermögens des oben genannten Umbrella-Fonds**

**Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)**

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) investiert einen wesentlichen Anteil seines Fondsvermögens in neun Teilvermögen (Swisscanto (CH) Index Bond Fund Austria Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Belgium Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Finland Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund France Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Germany Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Ireland Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Italy Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Netherlands Govt., Swisscanto (CH) Index Bond Fund Spain Govt.) des Umbrella-Fonds *Swisscanto (CH) Index Fund II*, bei welchen im Rahmen der Vereinigung mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund EMU Govt. des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V während einzelner Tage Zeichnungen eingestellt und Rückzahlungen aufgeschoben werden (vgl. die Publikation vom 18. September 2023 betreffend den Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund II und den Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V).

Dies hat zur Folge, dass beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I) des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V während des folgenden Zeitraums Zeichnungen eingestellt und Rückzahlungen aufgeschoben werden:

<b>Teilvermögen</b>	<b>Zeitraum Einstellung der Ausgabe von Anteilen bzw. des Aufschubes von Rückzahlungen (geschlossen, kein Cut-off von/bis)</b>
Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (I)	20. November 2023 bis 24. November 2023

\*\*\*

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 14. November 2023

**Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

### des **Swisscanto (CH) Index Fund V**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend die Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Gegenstand der geplanten Anpassungen des Fondsvertrages ist die Änderung der Anlagepolitik beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Zudem wird bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I), Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible neu eine Bestimmung betreffend Gating aufgenommen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.1 dieser Veröffentlichung).

Es werden überdies bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt. und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect Änderungen in den bestehenden Gating-Bestimmungen vorgenommen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2 dieser Veröffentlichung).

Neben den in dieser Mitteilung umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden zusätzlich einzelne Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

### **1 Änderungen der Anlagepolitik beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH**

Die bestehende Limitierung in § 8 Ziff. 14 des Fondsvertrages, wonach beim oben aufgeführten Teilvermögen Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 14 lit. d des Fondsvertrages 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten dürfen, soll gestrichen werden.

## 2 Gating-Verfahren

### 2.1 Einführung Gating-Verfahren bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I), Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible, Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland und Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible

Bei den oben aufgeführten Teilvermögen werden neue Bestimmungen betreffend Gating aufgenommen (vgl. Ziff. 8 und Ziff. 9 in § 17 des angepassten Fondsvertrages).

Die Fondsleitung behält sich bei den nachstehend (in Ziff. 9 von § 17 des angepassten Fondsvertrages) aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen, im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating bei einem Rücknahmeüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettorücknahmen den jeweiligen im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwert übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert, der mindestens zur Anwendung kommt (Mindest-Schwellenwert), wird in der nachstehenden Bestimmung angegeben (vgl. §17 Ziff. 9 des angepassten Fondsvertrages). Eine Änderung des im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwertes wird mindestens drei Tage vor Inkraftsetzung im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, publiziert. Gleichsam behält sich die Fondsleitung bei den (unter Ziff. 9 von § 17) aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der zu erwerbenden Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettozeichnungen, im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen vorhandenen Anleger, die Herabsetzung aller Zeichnungsanträge (Gating bei einem Zeichnungsüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettozeichnungen den jeweiligen im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwert übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert, der mindestens zur Anwendung kommt (Mindest-Schwellenwert), wird in der nachstehenden Bestimmung (vgl. Ziff. 9 von § 17) angegeben. Eine Änderung des im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwertes wird mindestens drei Tage vor Inkraftsetzung im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, publiziert. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt (vorbehältlich § 17 Ziff. 4 und Ziff. 5 sowie § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages). Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

In § 17 Ziff. 9 des angepassten Fondsvertrages werden die Teilvermögen mit Gating bei einem Rücknahmeüberhang bzw. Zeichnungsüberhang mit entsprechenden **Mindest-Schwellenwerten** aufgeführt. Bei den nachstehenden Teilvermögen sind folgende Werte massgebend:

– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	mind.	CHF 120'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	mind.	CHF 100'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	mind.	CHF 20'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible	mind.	CHF 20'000'000

Bei den im Prospekt in Ziff. 1.8 angegeben **effektiven Schwellenwerten** sind folgende Werte massgebend:

– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)	CHF 120'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible	CHF 100'000'000
– Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland	CHF 25'000'000
– Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible	CHF 60'000'000

## 2.2 Änderung des Gating-Verfahrens bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt. und Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

Bei den oben aufgeführten Teilvermögen bestehen bereits Bestimmungen betreffend Gating, welche neu umfassend angepasst werden (vgl. Ziff. 8 und Ziff. 9 in § 17 des angepassten Fondsvertrages).

Die Fondsleitung behält sich bei den nachstehend (in Ziff. 9 von § 17 des angepassten Fondsvertrages) aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. bei einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der gehaltenen Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettorücknahmen, im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating bei einem Rücknahmeüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettorücknahmen den jeweiligen im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwert übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert, der mindestens zur Anwendung kommt (Mindest-Schwellenwert), wird in der nachstehenden Bestimmung angegeben (vgl. § 17 Ziff. 9 des angepassten Fondsvertrages). Eine Änderung des im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwertes wird mindestens drei Tage vor Inkraftsetzung im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, publiziert. Gleichsam behält sich die Fondsleitung bei den (unter Ziff. 9 von § 17) aufgeführten Teilvermögen unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. einer im Verhältnis zur effektiven Markttiefe der zu erwerbenden Anlagen hohen Gesamtsumme der Nettozeichnungen, im Interesse der im jeweiligen Teilvermögen vorhandenen Anleger, die Herabsetzung aller Zeichnungsanträge (Gating bei einem Zeichnungsüberhang) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Nettozeichnungen den jeweiligen im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwert übersteigt. Der jeweilige Schwellenwert, der mindestens zur Anwendung kommt (Mindest-Schwellenwert), wird in der nachstehenden Bestimmung (vgl. Ziff. 9 von § 17) angegeben. Eine Änderung des im Prospekt angegebenen effektiven Schwellenwertes wird mindestens drei Tage vor Inkraftsetzung im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, publiziert. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahme- bzw. Zeichnungsanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt (vorbehältlich § 17 Ziff. 4 und Ziff. 5 sowie § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages). Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

In § 17 Ziff. 9 des angepassten Fondsvertrages werden die Teilvermögen mit Gating bei einem Rücknahmeüberhang bzw. Zeichnungsüberhang mit entsprechenden **Mindest-Schwellenwerten** aufgeführt. Bei den nachstehenden Teilvermögen sind folgende Werte massgebend:

- |                                                               |       |                 |
|---------------------------------------------------------------|-------|-----------------|
| – Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.                 | mind. | CNY 400'000'000 |
| – Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect | mind. | CHF 10'000'000  |

Bei den im Prospekt in Ziff. 1.8 angegeben **effektiven Schwellenwerten** sind folgende Werte massgebend:

- |                                                               |                   |
|---------------------------------------------------------------|-------------------|
| – Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.                 | CNY 1'200'000'000 |
| – Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect | CHF 10'000'000    |

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in dieser Mitteilung umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser

Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Basisinformationsblatt der Anteilklassen können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 23. November 2023

**Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

**Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich

## Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

### des **Swisscanto (CH) Index Fund V**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend die Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total (I)  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Switzerland Total Responsible  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund Small & Mid Caps Switzerland  
Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.  
Swisscanto (CH) Index Bond Fund Corp. CHF Responsible  
Swisscanto (CH) Index Real Estate Fund Switzerland indirect

Mit Veröffentlichung vom 23. November 2023 wurden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, von der Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, diverse Anpassungen des Fondsvertrages beantragt.

Gegenstand der geplanten Anpassungen des Fondsvertrages ist unter anderem die **Änderung der Anlagepolitik beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Equity Fund World ex CH**. Diese Anpassung beabsichtigt, dass die bestehende Limitierung in § 8 Ziff. 14 des Fondsvertrages, wonach beim oben aufgeführten Teilvermögen Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 14 lit. d des Fondsvertrages 49% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten dürfen, gestrichen werden soll (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 der Veröffentlichung vom 23. November 2023).

In Zusammenhang mit der geplanten Änderung wird in der gleichen Bestimmung (in § 8 Ziff. 14 des Fondsvertrages) zudem neu die Regelung ergänzt, dass Investitionen in Anlagen in Anteile bzw. Aktien von anderen Dachfonds (Funds of Funds) ausdrücklich ausgeschlossen sind.

\*\*\*

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 22. Dezember 2023

#### **Die Fondsleitung:**

Swisscanto Fondsleitung AG  
Zürich

#### **Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Zürich